



Sächsischer
Städte- und
Gemeindetag

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.
Glacisstraße 3, 01099 Dresden

nur per E-Mail
Oberbürgermeister/in der Kreisfreien Städte
und

Vorsitzende der Kreisverbände des SSG
mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder
des Kreisverbandes

Nachrichtlich:

Ordentliche Mitglieder des SSG-Präsidiums

Ihre Nachricht vom	Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter	Az. / ID-Nr.	Telefon	Datum
				504.1 / 133020	0351 81920	15.06.2020

Tagesbrief 55/20 vom 15.06.2020 zum Corona-Virus

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit möchten wir Ihnen tagesaktuelle Informationen zum Umgang mit dem Corona-Virus übermitteln:

- **Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz**
- **Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020- Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens**

1. **Gesetzentwurf der Bundesregierung zum Zweiten Corona-Steuerhilfegesetz**

Im [Tagesbrief 53/20](#) vom 10.06.2020 informierten wir über das beschlossene Corona-Steuerhilfegesetz. Nunmehr hat das Bundeskabinett in einer Sondersitzung am 12. Juni 2020 den Gesetzentwurf eines Zweiten Gesetzes zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Zweites Corona-Steuerhilfegesetz) behandelt. Dieser greift eine Vielzahl der Eckpunkte aus dem Konjunkturpaket des Bundes auf.

Regelungen zum Rettungsschirm des Bundes zu Gunsten der Kommunen sind nicht Bestandteil dieses Gesetzentwurfes.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung ist als **Anlage** beigefügt. Zur Bekämpfung der Corona-Folgen und Stärkung der Binnennach-

Sächsischer Städte- und Gemeindetag e.V.

Glacisstraße 3
01099 Dresden
Telefon 0351 8192-0
Telefax 0351 8192-222
Internet:
<http://www.ssg-sachsen.de>
E-Mail:
post@ssg-sachsen.de
Steuernummer: 202/141/03088

So erreichen Sie uns:
Straßenbahnlinien
3, 7, 8
Haltestelle Carolaplatz,
6, 13 Haltestelle
Rosa-Luxemburg-Platz
oder per Bahn
Bahnhof Dresden-Neustadt

frage sollen mehrere steuerliche Maßnahmen umgesetzt werden. Im Einzelnen können diese auf der Homepage des BMF nachgelesen werden unter dem folgenden Link [BMF/Zweites-Corona-Steuerhilfegesetz](#).

In dieser Woche beginnt das Gesetzgebungsverfahren. Die Beschlussfassung im Deutschen Bundestag ist schon für den 19.06.2020 geplant, bevor der Bundesrat in einer Sondersitzung in der 26. Kalenderwoche seine Zustimmung erteilen könnte.

Das BMF informierte mit einer Pressemitteilung vom 12. Juni 2020 ([Link](#)) über den Entwurf des Zweiten Corona-Steuerhilfegesetzes. Unter anderem hat das BMF zur praktischen Umsetzung der temporären Senkung der Umsatzsteuersätze das Folgende angekündigt:

„Die Finanzverwaltung wird alles daransetzen, die Anwendung der neuen Regelungen für die Unternehmen möglichst flexibel und praktikabel zu gestalten.

Der Bund übernimmt weitgehend die aus der Senkung der Umsatzsteuersätze im zweiten Halbjahr 2020 resultierenden Mindereinnahmen von geschätzten 19,6 Mrd. Euro und entlastet die Länder bereits im laufenden Jahr um 6 Mrd. Euro.“

Der **DStGB** übermittelte uns nachfolgende Einschätzung zum Gesetzentwurf:

„Diese gesetzlichen Regelungen werden die öffentlichen Kassen nach den Darlegungen des Gesetzesentwurfs mit insgesamt 28,5 Milliarden Euro in der vollen Jahreswirkung belasten. Die Gemeinden im Kassenjahr 2020 mit Mindereinnahmen von - 1,306 Milliarden Euro und - 1,148 Milliarden Euro in 2021, danach weiter aufwachsend.

Die politischen Grundsatzbeschlüsse der Koalition zur Bewältigung der Corona-Krise dienen nicht zuletzt der Ankurbelung der Konjunktur und der Rettung oder Stützung von Unternehmen oder betroffenen Privatpersonen; diese Maßnahmen belasten naturgemäß die öffentlichen Kassen. Dennoch ist festzuhalten, dass die jüngst erfolgten Beschlüsse für einen Rettungsschirm des Bundes zu Gunsten der Kommunen in der Corona-Krise durch die vorgeschlagenen Regelungen im 2. Corona-Steuerhilfegesetz mit einem Milliardenvolumen wieder entwertet werden.

Zudem nicht verständlich ist für uns zum Beispiel, warum die vorgeschlagene Verdoppelung der Hinzurechnungstatbestände des § 8 Nummer 1 GewStG auf 200.000 Euro ab dem Erhebungszeitraum 2020 unbefristet erfolgen soll und nicht befristet zum Beispiel auf das Krisenjahr 2020 oder auch noch 2021.

Die befristete Absenkung der Mehrwertsteuersätze wird in der Praxis schon aus rein tatsächlichen Gründen in sehr vielen Fällen nicht bereits ab dem 01.07.2020 einführbar und umsetzbar sein. Wir verweisen diesbezüglich auch auf unsere gemeinsame Initiative mit dem DST und VKU gegenüber dem BMF, die wir Ihnen mit Rundschreiben vom 10. Juni 2020 übermittelt hatten. [vgl. hierzu Punkt 4 im [Tagesbrief 53/20](#)] Der

Gesetzesentwurf prognostiziert für die Einführung der abgesenkten MwSt.-Sätze einen einmaligen Vollzugsmehraufwand in den Ländern von rund 2 Millionen Euro, was nach unserer Meinung eine sehr deutliche, vielfache Unterschätzung des tatsächlich entstehenden Mehraufwands ist.

Positiv ist allerdings, dass nach der vorgeschlagenen Änderung des Finanzausgleichsgesetzes die mit der Senkung der MwSt.-Sätze verbundenen Steuermindereinnahmen bei der Umsatzsteuer aus der Bundeskasse ausgeglichen werden sollen. Dies ist aus unserer Sicht neben dem gemeindlichen Umsatzsteueranteil vor allem zu begrüßen mit Blick auf den Länderanteil an der Umsatzsteuer, weil dessen Absinken über die Verbundmasse und den Finanzausgleich sowie Zuweisungen in den Bundesländern die Kassen der Städte und Gemeinden hart getroffen hätte.“

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

2. Befristete Absenkung der Umsatzsteuersätze zum 1. Juli 2020- Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens

Entsprechend dem Entwurf zum 2. Corona-Steuerhilfegesetz (vgl. Punkt 1) wird die Umsatzsteuer vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 gesenkt. Der reguläre Steuersatz sinkt dabei von 19 % auf 16 %, der reduzierte Steuersatz von 7 % auf 5 %. Hierzu stimmt das BMF derzeit einen Entwurf eines begleitenden BMF-Schreibens mit den obersten Finanzbehörden der Länder ab. Das endgültige Ergebnis der Erörterungen bleibt abzuwarten. Der auf der Homepage des BMF verfügbare Entwurf ([Link](#)) gibt den Stand vom 11. Juni 2020 wieder.

Ansprechpartnerin SSG: Frau Kretschmar

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Mischa Woitscheck
Geschäftsführer

Anlage